

Antrag des Regierungsrates vom 2. September 2003

## Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2004 – 2011

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und § 12 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

#### *Strassenbauprogramm*

<sup>1</sup> Das Strassenbauprogramm für die Jahre 2004 – 2011 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Strassenbauprogramm zeitlich erstrecken.

### § 2

#### *Rahmenkredite*

<sup>1</sup> Zur Durchführung des Strassenbauprogramms werden folgende Rahmenkredite bewilligt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) für Nationalstrassen   | 40,0 Mio. Franken |
| b) für Kantonsstrassen (Ausbauten inklusiv lokale Korrekturen, Massnahmen für den Lärm- und Gewässerschutz und Kunstbautenerneuerungen) | 65,0 Mio. Franken |
| c) für Allgemeine Projektierungen und Generelle Planungen von Neubauprojekten   | 23,0 Mio. Franken |
| d) für Anlagen für die regionalen Buslinien und für Radstrecken   | 24,0 Mio. Franken |

<sup>2</sup> Die Kredite sind Nettobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind nicht enthalten.

<sup>3</sup> Die Rahmenkredite gemäss Abs. 1 Bst. a – c gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung gemäss § 35 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996<sup>2)</sup>, der Kredit gemäss Abs. 1 Bst. d geht zu Lasten der Verwaltungsrechnung.

### § 3

#### *Kreditfreigabe*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über zwei Millionen Franken liegenden Kredite frei für Kantonsstrassen (§ 2 Abs. 1 Bst. b) sowie für Anlagen für die regionalen Buslinien (§ 2 Abs. 1 Bst. d).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei.

### § 4

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 1998 – 2003 vom 28. August 1997<sup>3)</sup> in seiner Fassung vom 7. September 2002 wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 751.14

<sup>3)</sup> BGS 751.12, GS 25, 709

§ 5

*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, ..... 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am .....